

Merkblatt

zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

Stand: 06/2007

Jahr für Jahr entstehen zahlreiche Schäden bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen.

Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Bei grabenlosen Verlegemaßnahmen aller Art (Spülbohrverfahren, Räumböhrverfahren etc.) im Bereich der Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Fernwärme, Strom, Fernmelde) der Stadtwerke Würzburg AG, müssen deren Lage mittels geeigneter Suchschlitze festgestellt werden. Vor Beginn der Bohrarbeiten sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit den zuständigen Fachgebieten abzustimmen.
2. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern ebenso in privaten Grundstücken verlegt. Anschlussleitungen müssen zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden. Eine nachträgliche Überbauung von Versorgungsleitungen ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht zulässig.
3. Die Erdüberdeckung von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 50 cm -150 cm. Abweichende, insbesondere geringere Überdeckungen (selbst 10 cm - 20 cm), aber auch größere Überdeckungen sind aus den verschiedensten Gründen, z.B. nicht angezeigten Niveauänderungen, möglich.
4. **Vor dem Beginn** von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und bei sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Fahrzeugen, sind im Vermessungs- und Dokumentationszentrum, Telefon (0931) 36 -1699 **grundsätzlich Erkundigungen** über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen **einzuholen**.
5. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsleitungen, Schächte oder Anlagen der Stadtwerke Würzburg AG von den Planangaben abweicht. Auch eine messtechnische Leitungsortung kann durch verschiedene Umstände fehlerbehaftet sein. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann eindeutig nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand aufzugraben sind.
6. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle etc.) dürfen im Gefährdungsbereich von **1 m beiderseits der festgestellten Trasse** grundsätzlich nicht ohne Sondergenehmigung der Fachbereiche eingesetzt werden. Bei **110kV-Kabeln** beträgt dieser Gefährdungsbereich mindestens **2,5 m beiderseits der festgestellten Trasse**.
7. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsnetzbetreibers freigelegt werden. Entstehen dem Versorgungsnetzbetreiber aufgrund der Missachtung dieser Anweisungen Schäden, trägt der Schädiger die Kosten für deren Beseitigung.
8. Bei jeder unbeabsichtigten **Freilegung oder Beschädigung** von Versorgungsleitungen müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Der Versorgungsnetzbetreiber ist unverzüglich zu verständigen, die Fachbereiche sind jederzeit über die Netzleitstelle erreichbar: **Telefon (0931) 36 -1231 oder -1260 oder -1272**.
9. Werden bei Aufgrabungen in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdungsanlagen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Verlaufen im Baustellenbereich 110 kV-Kabel, ist unbedingt das Merkblatt zu Aufgrabungen im Nahbereich von 110 kVKabeln zu beachten.
10. Lageänderungen und/oder Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsnetzbetreibers vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
11. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsnetzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Sorgfaltspflicht und von Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
12. Neben Starkstromkabeln betreibt die Stadtwerke Würzburg AG auch Informationskabel, z. B. Telefonkabel. Hierunter befinden sich laserbetriebene Glasfaserkabel. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Laser in bestimmten Fällen das Augenlicht gefährden können. Setzen Sie sich also im Störfungsfall nicht dem Laserstrahl aus, d. h. halten Sie Abstand und schauen Sie nicht in ein beschädigtes Kabel.
13. Die von dem Versorgungsunternehmen ausgegebenen Bestandspläne sind nur für den benannten Bestimmungszweck zu verwenden. Eine erneute Weitergabe ist nicht gestattet.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.